



## **Gemeinsame Regelung der Schulleitungen der Volksschulstufen über die Gewährung von Familienurlaub während der Schulzeit**

Die Schulleitungen des Kindergartens, der Primarschulen, der Schulen von Riehen und Bettingen, der Heilpädagogischen Schule, der Kleinklassen, der Orientierungsschule, der Weiterbildungsschule und der Gymnasien vereinbaren, was folgt.

1. Gestützt auf § 30 lit. b und f der Schulordnung kann auf den Stufen des Kindergartens, der Primarschule, der Orientierungsschule, der Weiterbildungsschule sowie der 1. und 2. Klasse des Gymnasiums zusätzlich zu den Schulferien nach folgender Massgabe Familienurlaub bezogen werden:

Kindergarten	max. 5 Tage pro Schuljahr
1. – 4. SJ: Primarstufe	max. 2 Tage pro Schuljahr
5. – 7. SJ: Orientierungsstufe	max. 2 Tage pro Schuljahr
8. – 9. SJ: Stufe Weiterbildungsschule u. Gymnasium	max. 2 Tage pro Schuljahr

2. Als Familienurlaub gilt Urlaub der Kinder mit den Eltern bzw. den Erziehungsberechtigten (Ferienverlängerung, Urlaub während der Schulzeit).

3. Die Inanspruchnahme eines Familienurlaubs muss nach Massgabe der einzelnen Schule mit dem dafür bezeichneten Formular angemeldet werden. Die Erziehungsberechtigten bzw. die Schülerinnen und Schüler haben Anspruch auf diesen Familienurlaub. Er wird unabhängig von den Leistungen und dem Betragen gewährt. Die Klassenlehrerin bzw. der Klassenlehrer führt Buch.

4. Der Familienurlaub kann je Stufe sowohl kumuliert als auch in Raten bezogen werden. Ein Übertragen über die Schulstufen hinaus ist nicht möglich.

5. Für alle übrigen Versäumnisse und Beurlaubungen gilt das gleiche Verfahren wie bis anhin. Das heisst: Für ausserordentliche Familienereignisse, Arztbesuche, Feiern religiöser Gemeinschaften, Wohnungswechsel, Anlässe von Vereinen u.ä.m. kann wie bis anhin zusätzlich zum Familienurlaub Urlaub beantragt werden. Die Schulleitungen können diese Gesuche gemäss den in der Schulordnung festgelegten Richtlinien genehmigen oder ablehnen.

6. Die Schulleitungen informieren die Eltern über die mit dem Familienurlaub verbundenen Rechte und Pflichten.

7. Diese Regelung wird ab Schuljahr 2005/06 wirksam. Sie wird im Jahre 2008 evaluiert.

Basel, Juli 2005

Die Schulleitungen  
des Kindergartens  
der Primarschulen  
der Schulen von Riehen und Bettingen  
der Heilpädagogischen Schule  
der Kleinklassen  
der Orientierungsschule  
der Weiterbildungsschule  
der Gymnasien